



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 2. April 1971

1 Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 71	Anordnung über die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse	285

Anordnung über die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse vom 17. März 1971

Zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen;
 - die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und die volkseigenen Kombinate, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen;
 - die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den WB der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen.
- (2) Für die Betriebe der übrigen zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft haben die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche die verbindliche Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu regeln.
- (3) Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Betrieben wird die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse empfohlen.

§ 2

(1) Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen und die Generaldirektoren der WB organisieren die Vermittlung und Verbreitung der Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse sowie die Weiterentwicklung dieser Methode in ihrem Bereich. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Material- und Fondsökonomie, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse mit Hilfe der Gebrauchswert-Kosten-Analyse;
- b) die Herausgabe von Arbeitsrichtlinien und -Programmen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse im Bereich;

- c) die Unterstützung der WB, der Betriebe und Kombinate bei der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen durch Schaffung von Beispielen;
- d) die qualitative Auswertung der durchgeführten Gebrauchswert-Kosten-Analysen und Verallgemeinerung aller positiven Erfahrungen, Methoden und Ergebnisse im Bereich;
- e) die Weiterentwicklung der Methode der Gebrauchswert-Kosten-Analyse entsprechend den spezifischen Bedingungen des Bereiches;
- f) die Organisierung der Schulungsarbeit auf dem Gebiet der Gebrauchswert-Kosten-Analyse im Bereich, die Festlegung des Inhalts der Schulungen und die dabei anzuwendende Methodik unter Berücksichtigung der zentralen Schulungsvorhaben und der in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen.

(2) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen können zur Unterstützung ihrer Führungsaufgaben gemäß Abs. 1 einem Institut oder einem anderen Organ ihres Bereiches die Funktion einer Leitstelle auf dem Gebiet der Gebrauchswert-Kosten-Analyse übertragen. Darüber hinaus kann Instituten, Betrieben und Kombinat, die über spezielle Erfahrungen bei der Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse verfügen, die Funktion eines Konsultationsstützpunktes zur Weitervermittlung zweigspezifischer Erfahrungen übertragen werden.

(3) Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat die Funktion einer zentralen Leitstelle für die metallverarbeitende Industrie und den Metalleichtbau im Bereich des Bauwesens. Die Aufgaben der zentralen Leitstelle sind grundsätzlich aus den Aufgaben gemäß Abs. 1 abzuleiten. Darüber hinaus umfaßt ihre Funktion folgende Aufgaben:

- a) die Herausgabe von Arbeitsrichtlinien und -Programmen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, die die Weiterentwicklung der methodischen Grundprinzipien zum Gegenstand haben; die Grundprinzipien werden vom Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt;
- b) die Schaffung der theoretischen Voraussetzungen zur schrittweisen Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung als Arbeitsmittel zur rationalen Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen;